

**5. Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau
(Abwassersatzung - AbwS)**

vom

30. April 2015

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 30. April 2015 folgende

**5. Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)**

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. November 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird „§ 63 Abs. 5 und 6“ durch „§ 50“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen
- b) Absatz 3 wird Absatz 2
- c) Absatz 4 wird Absatz 3

6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

Im § 10 wird „§ 109 SächsWG“ durch „§§ 93 WHG, 95 SächsWG“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird „Teiles 1 Abschnitt 1“ durch „§ 1“ ersetzt.

9. § 16 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird „15.624.792,35 €“ durch „14.952.921,62 €“ ersetzt.

11. § 38 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird „§ 7 Abs. 4“ durch „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.

12. § 39 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird „§ 7 Abs. 4“ durch § 7 Abs. 3“ ersetzt.

13. § 40c wird wie folgt geändert:

Im § 40c wird „§ 63 Abs. 1 Satz 2 SächsWG“ durch „§ 50 SächsWG“ ersetzt.

14. § 46 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Nr. 2 wird „§ 7 Abs. 4“ durch „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.

15. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In § 49 Abs. 1 Nr. 4 wird „§ 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2“ durch „§7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2“ ersetzt.
- b) In § 49 Abs. 1 Nr. 5 wird „§ 7 Abs. 4“ durch „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.

**Artikel 2
Neubekanntmachung**

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) in der ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekannt machen.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 04. Mai 2015

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 04. Mai 2015

J. Opitz
Bürgermeister